



Amt für Kinder, Jugendliche  
und Familien

08.10.2019

**Ihr/e Ansprechpartner/in:**

Frau Gerick, Frau Eschert,  
Frau Kratz-Trutti

Telefon: 492-5528

Gerick@stadt-muenster.de

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Betrifft

Errichtungsbeschluss: Umbau eines Gebäudes zu einer 3-Gruppen-Kindertageseinrichtung auf dem Gelände der ehemaligen Oxford-Kaserne im Stadtteil Gievenbeck [NRW.URBAN]

Beratungsfolge

09.10.2019	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung
09.10.2019	Rat	Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

I. Sachentscheidung:

1. Der Rat der Stadt Münster stimmt der Errichtung einer neuen Kindertageseinrichtung mit drei Gruppen auf dem Gelände der Oxford-Kaserne (Gebäude 23) zur Weiterentwicklung bedarfsgerechter Kindertagesbetreuungsangebote zu.
2. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass die Rahmenstruktur der künftigen Einrichtung folgende Gruppen beinhaltet
  - 1 Gruppe für 20 Kinder im Alter von 2 – 6 Jahren (G1)
  - 1 Gruppe für 10 Kinder im Alter von 0 – 3 Jahren (G2)
  - 1 Gruppe für 20 – 25 Kinder im Alter von 3 – 6 Jahren (G3)

und insgesamt 50 – 55 Plätze umfasst, davon 16 u3-Plätze und 34 – 39 ü3-Plätze.

Die Rahmenstruktur wird mit der Inbetriebnahme jährlich den Bedarfen angepasst.

Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass dabei bedarfsgerecht, neben dem Angebot einer wöchentlichen Betreuung von 45 Stunden, ebenfalls elterliche Bedarfe nach einer wöchentlichen Betreuung von 25 Stunden und 35 Stunden mit Übermittagsbetreuung (Blocköffnungszeit) flexibel angeboten werden.

Die Inbetriebnahme der Einrichtung wird voraussichtlich im Juli 2024 erfolgen.

3. Die Kindertageseinrichtung wird von der NRW.URBAN Kommunale Entwicklung GmbH treuhänderisch im Rahmen des Entwicklungsträgervertrages errichtet.

4. Es ist vorgesehen, die Einrichtung von einem freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe betreiben zu lassen.  
Ein Vorschlag für einen geeigneten Betreiber wird rechtzeitig vor Inbetriebnahme in einem Auswahlverfahren den beteiligten Gremien zur Entscheidung vorgelegt.
5. Es ist vorgesehen, die Einrichtung an den Träger zu vermieten. Die Miethöhe liegt im Rahmen der gesetzlichen Mietpauschale des KiBiz. Bei Inanspruchnahme einer investiven Förderung des Landes gilt ein entsprechend geminderter Mietzins.

Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass bei einer investiven Förderung einer Baumaßnahme durch das Land, der Zuwendungsgeber gegebenenfalls für die Dauer der Zweckbindung der Zuwendung eine Minderung der Miete verlangt.

6. Der Rat nimmt weiterhin zur Kenntnis, dass die Verwaltung im Rahmen der Trägerausschreibung prüft, ob ein Bedarf besteht, die Kita in das Programm „Extrazeit“ zu integrieren, um so den Eltern die Möglichkeit zu geben, flexible Öffnungszeiten der Kita wahrzunehmen.
7. **Der Kostenrahmen ist als qualifizierte Kostenermittlung bezogen auf BGF/m<sup>2</sup> darzustellen.**
8. **Analog zu den sonstigen Bauvorhaben der Stadt sind alle Fachausschüsse bis zu Bauabschluss einzubeziehen.**
9. **Die Gebäudeleitlinien sind Grundlage für Bau und Planung.**

## II. Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen Investitionskosten in Höhe von 3.910.000,00 €, darin enthalten sind Baukosten in Höhe von 3.730.000,00 € und Finanzmittel für die Ersteinrichtung/Ausstattung (d. h. Möbel und Inventar) in Höhe von max. 60.000 € pro Gruppe; d. h. für diese dreigruppige Einrichtung insg. maximal 180.000 € (siehe unten Zuschuss an den Träger).

Für den Bau der Einrichtung werden Bundes- oder Landesmittel beantragt. Bei Bewilligung reduzieren sich die städtischen Belastungen entsprechend.

Ab dem Jahr 2025 fallen p. a. Betriebskostenzuschüsse in Höhe von rd. 758.100 € an (für 2024 anteilig: 375.800 €). Diesen Aufwendungen stehen Erträge aus Landesmitteln in Höhe von rd. 273.000 € (für 2024 anteilig: 135.800 €) und Elternbeiträge von voraussichtlich 91.000 € (für 2024 anteilig: 45.100 €) gegenüber.

Diese Ansätze berücksichtigen bereits die im Rahmen des aktuellen Gesetzentwurfs zur KiBiz-Novellierung veröffentlichten, erhöhten Kindpauschalen zuzüglich einer angenommenen Steigerungsrate von 1,5%. Die Kindpauschalen werden jährlich unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kostentwicklungen angepasst. Die erste Anpassung soll laut Gesetzentwurf zum Kindergartenjahr 2021/2022 erfolgen und ist in ihrer tatsächlichen Höhe noch nicht bekannt.

### III. Mittelbereitstellung / Finanzierung

Teilfinanzplan					
	Nr.	Bezeichnung	Haush.- jahr	Betrag €	Bemerkun- gen
Produktgruppe	0601	Förderung von Kindern in Tagesbetreuung			
Investitionsmaßnahme	5190	Kita Oxford S1 (3 Gruppen)			
Zeile	01	Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	2024	1.350.000 €	Inv. Förderung Bund/Land
	08	Auszahlungen für Baumaßnahmen	2020 2021 2022 2023 2024	80.000 € 300.000 € 1.450.000 € 1.440.000 € 640.000 €	Ausstattungsbudget des Trägers im Ansatz enthalten
<b>Saldo</b>				<b>2.560.000 €</b>	

Teilergebnisplan					
	Nr.	Bezeichnung	Haush.- jahr	Betrag €	Bemerkungen
Produktgruppe	0601	Förderung von Kindern in Tagesbetreuung			
Zeile	02	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	2024 2025ff.	135.800 € 273.000 €	Landeszuschüsse zu den Betriebskosten*
Zeile	04	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2024 2025ff.	45.100 € 91.000 €	Elternbeiträge (Kita)
Zeile	15	Transferaufwendungen	2024 2025ff.	375.800 € 758.100 €	Betriebskostenzuschüsse an den Träger

\*maximale Zuschüsse in Abhängigkeit von der bedarfsgerechten Rahmenstruktur

Die Höhe der öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte (Elternbeiträge) ist von der Einkommenssituation der Eltern abhängig, deren Kinder zukünftig die Kita besuchen werden. Der o. g. Wert ist insoweit Ergebnis einer prognostischen Kalkulation.

Die zur Finanzierung erforderlichen Ermächtigungen sind im Haushaltsplanentwurf 2020 veranschlagt, bzw. werden in den künftigen Haushaltsplanentwürfen bei der o. g. Produktgruppe angemeldet. Es wird zur Kenntnis genommen, dass mit diesem Beschluss eine haushaltsmäßige Belastung der kommenden Jahre noch vor den eigentlichen Etatberatungen für die Jahre 2020ff. erfolgt.

#### Begründung:

In der Sitzung des Ausschusses für Umweltschutz, Klimaschutz und Bauwesen am 01.10.2019 wurde der Errichtungsbeschluss einstimmig geändert beschlossen.

Unter I. Sachentscheidung wurden die Beschlusspunkte 7., 8. und 9. hinzugefügt.

Durch die Integration der denkmalgeschützten Bausubstanz in Form eines „Haus in Haus-Konzeptes“ ist von höheren Baukosten im Vergleich zu einem alleinigen Neubau auszugehen, da einige Bauteile

(z.B. Boden, Außenwände, Fenster, Dach) doppelt erstellt werden. Zudem sind zusätzliche Kosten für notwendige Schadstoffsanierungen zu berücksichtigen.

Die Gebäudeleitlinien der Stadt Münster werden bei der Planung berücksichtigt.

Die Kostenkennzahlen wurden dem BKI (Baukostenindex 2018) entnommen und mit einem Preisindex von 4,5 % / Jahr versehen

BGF Bestandsgebäude: 440 m<sup>2</sup>

Summe Baukosten Modernisierung (KG 300/400): 466.400 € (1.060 €/m<sup>2</sup> BGF)

zzgl. Preissteigerungsindex 4,5 %/Jahr (2018-2021: 13,5%): ca.530.000 €

BGF Neubau: 950 m<sup>2</sup>

Summe Baukosten Neubau (KG 300/400): 1.596.000 € (1.680 €/m<sup>2</sup> BGF)

zzgl. Preissteigerungsindex 4,5 %/Jahr (2018-2021: 13,5%): ca.1.816.000 €

Die Verwaltung schlägt vor, die Beschlussfassung des Ausschusses für Umweltschutz, Klimaschutz und Bauwesen in der geänderten Fassung zu übernehmen.

In Vertretung

gez.

Thomas Paal  
Stadtdirektor